

**Verfassungsgesetz
über die Neuregelung des Referendumsrechts
(Änderung von Art. 28-31 der Kantonsverfassung)**

(.....)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission,

beschliesst:

I. Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt geändert:

III. Gesetzgebung und Volksvertretung

Art. 28. Das Volk übt im Zusammenwirken mit dem Kantonsrat die gesetzgebende Gewalt aus.

Die grundlegenden und wichtigen Bestimmungen des kantonalen Rechts werden in der Form des Gesetzes erlassen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über Organisation und Aufgaben der Behörden, über Zweck, Inhalt und Umfang der Grundrechtsbeschränkungen und staatlichen Leistungen sowie über Art und Umfang der Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Private.

Art. 28^{bis}. Die folgenden Anordnungen werden in der Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses erlassen:

1. die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 3 000 000 oder neuer jährlich wiederkehren der Ausgaben von mehr als Fr. 300 000;
2. die Festsetzung der vom Gesetz bezeichneten grundlegenden und verbindlichen Pläne der staatlichen Tätigkeit;
3. die Erteilung der vom Gesetz bezeichneten wichtigen Konzessionen und Bewilligungen.

Das Gesetz kann für weitere wichtige Anordnungen die Form des referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses vorsehen.

A. Vorschlagsrecht des Volkes

Art. 29. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfasst die Befugnis, Begehren auf Änderung der Verfassung sowie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses zu stellen.

Abs. 2 unverändert.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Willy Spieler, Küsnacht (Präsident); Thomas Dähler, Zürich; Irene Enderli, Affoltern a. A.; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Verena Wiesner, Rüschlikon; Sekretär: Hans Moser, Schwerzenbach.

Ein Initiativbegehren kommt zustande,

1. wenn es von wenigstens 10 000 Stimmberechtigten gestellt wird;
2. wenn es von einzelnen Stimmberechtigten oder Behörden gestellt und von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates unterstützt wird.

Abs. 4 und 5 unverändert.

B. Volksabstimmung

Art. 30. Der Volksabstimmung werden unterstellt:

1. Verfassungsänderungen und Konkordate mit verfassungsänderndem Inhalt;
2. Volksinitiativen auf Änderung der Verfassung;
3. Volksinitiativen auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen oder referendumsfähigen Kantonsratsbeschlüssen, sofern der Kantonsrat ihnen keine Folge geben will oder ihnen einen Gegenvorschlag gegenüberstellt;
4. Stellungnahmen des Kantons im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens des Bundes über die Wünschbarkeit der Errichtung von Atomanlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich oder seiner Nachbarkantone.

Art. 30^{bis}. Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder 45 Mitgliedern des Kantonsrates werden der Volksabstimmung unterstellt:

1. Gesetze und Konkordate über Gegenstände, die der Regelung auf Gesetzesstufe bedürfen:
2. referendumsfähige Kantonsratsbeschlüsse.

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen.

Der Kantonsrat kann Beschlüsse, die in seine abschliessende Kompetenz fallen, von sich aus der Volksabstimmung unterstellen.

Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder referendumsfähigen Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen.

Der Kantonsrat ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung oder vor Ablauf der Referendumsfrist in Kraft zu setzen.

C. Kantonsrat

Art. 31. Dem Kantonsrat kommt zu:

1. die Beratung und Beschlussfassung über die Gegenstände, welche obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterstehen;

Ziffern 2 und 3 unverändert;

4. die Überwachung der gesamten Landesverwaltung und der Rechtspflege sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der Verwaltung oder dem Verwaltungsgericht einerseits und den übrigen Gerichten anderseits.

Zur Durchführung einer Strafuntersuchung und Erhebung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Sozialversicherungsgerichtes kann er einen besonderen Staatsanwalt ernennen.

Zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegen Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Sozialversicherungsgerichtes und der obersten Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons kann er einen besonderen Beauftragten ernennen;

5. die endgültige Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 3 000 000 und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zu Fr. 300 000;

Ziffern 6 bis 10 unverändert

II. Diese Verfassungsänderung unterliegt der Volksabstimmung.

III. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 15. Februar 1994

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Willy Spieler

Der Sekretär:

Hans Moser